

verstehen; es soll die Genossen in die Lage versetzen, praktische Schlußfolgerungen für die bessere Lösung dieser Aufgaben zu ziehen. Das richtige Erkennen der Aufgaben und das Finden ihrer richtigen Lösung — das ist sozusagen der neue Arbeitsstil. Die Parteiorganisationen in den zentralen Justizorganen müssen den Genossen Kampfaufträge erteilen, die sie verpflichten, mehrere Tage im Monat in den Kreisen und Bezirken zu arbeiten und an der Lösung der Aufgaben mitzuhelfen.

Drittens müssen die Parteiorganisationen in der Justiz das Selbststudium der Genossen kontrollieren, schwachen Genossen beim Studium helfen und die Genossen über ihre Arbeit unter den Werktätigen regelmäßig berichten lassen. Die Instruktoren der zentralen Justizorgane dürfen sich nicht mit der Kontrolle der Rechtsprechung bei den Gerichten begnügen, sondern sie müssen sich im Betrieb, in der LPG oder im Wohngebiet darüber informieren, wie die Urteile von den Werktätigen eingeschätzt werden.

Das sind nur einige Gedanken darüber, wie das Studium der Dialektik mit der konkreten Arbeit verbunden werden muß — denn nur diese enge Verbindung garantiert den Erfolg.

Was hier für die Richter und Staatsanwälte gesagt wurde, trifft auch auf die Rechtsanwälte zu. Wir haben eine große Anzahl Rechtsanwälte, die eine gute Arbeit leisten, gut fundierte Kenntnisse in der marxistischen Theorie besitzen und von den Werktätigen geachtet werden. Ihrer Arbeit ist es zu verdanken, wenn große Teile der werktätigen Bevölkerung heute anders über die Rechtsanwälte denken als noch vor einigen Jahren. Aber es gibt auch eine Reihe Rechtsanwälte, die in Worten den Marxismus bejahen, in ihrer Praxis aber versuchen, ihre eigenen Theorien darzulegen. Es gibt

auch solche, die ihre eigenen „Theorien“ mit marxistischen Zitaten zu belegen versuchen. Diese Rechtsanwälte kommen mit einer solchen Praxis in eine schiefe Lage, denn Ungereimtheiten nimmt ihnen heute niemand mehr ab. Darüber hinaus leidet darunter nicht nur ihr Ansehen, sondern auch das Ansehen ihrer Kollegen und die Stellung der Rechtsanwälte in der Gesellschaft.

Wir haben eine Reihe Fragen etwas eingehender behandelt, einige aber nur gestreift. Es sollte dargestellt werden, wie notwendig es ist, den dialektischen Materialismus zu studieren, denn er ist das Werkzeug zur bewußten Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse, das stets nachgeschliffen werden muß. Nur wer die für den Aufbau des Sozialismus geltenden Gesetze kennt, kann an diesem Aufbau bewußt teilnehmen.

An Hand der Beispiele aus den verschiedenen Urteilen wurde sichtbar, daß die mangelnde Beherrschung der Theorie sich sofort in der Praxis widerspiegelt und der Praxis schadet. In den Beispielen wurde auch aufgezeigt, daß mangelnde Parteilichkeit nicht nur Ausdruck der Neutralität ist, sondern unserer großen Sache objektiv schadet; nicht umsonst richten die Feinde des Marxismus besonders wilde Angriffe gegen das Prinzip der Parteilichkeit im Marxismus.

Unsere Theorie ist nicht starr, sie entwickelt und vervollkommenet sich ständig, nimmt neue historische Erfahrungen in sich auf und verallgemeinert die Praxis unter den neuen geschichtlichen Bedingungen. Deshalb ist es eine Notwendigkeit, daß die Erbauer des Sozialismus sich ständig durch das Studium der Theorie vervollkommenen, um damit dem sozialistischen Aufbau noch besser zu dienen.

Ein wichtiges Kapitel ideologischer Auseinandersetzung auf dem Gebiet der Strafrechtswissenschaft

Von WALTER KRUTZSCH, Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz

In der gegenwärtigen Periode der Vorbereitung des V. Parteitag des SED finden auf allen Gebieten unseres gesellschaftlichen Lebens Auseinandersetzungen statt, die der schöpferischen Anwendung der Lehre des Marxismus-Leninismus und gleichzeitig der Reinhaltung dieser Lehre vor Entstellungen dienen.

Das vor einiger Zeit erschienene Protokoll über die Tagung der Abteilung Strafrecht des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft über das Thema „Klassenkampf und Strafrecht“* verdient in diesem Zusammenhang besondere Beachtung. Es gibt Kenntnis von einer Diskussion über ideologische Grundfragen auf dem Gebiet des Strafrechts. Da in dem nach der Konferenz verstrichenen Zeitraum wichtige politische Erfahrungen gewonnen werden konnten, die unmittelbar zum Thema sprechen, ist es heute möglich, den Wert der damals vertretenen Auffassungen an der weiteren gesellschaftlichen Praxis zu messen und festzustellen, was richtig und falsch, nützlich und schädlich war. Eine solche nachträgliche Einschätzung bedeutet kein nutzloses Beschäftigen mit historischen Dingen, sondern gibt eine sichere Ausgangsposition für die künftige Arbeit.

Bei der Konferenz „Klassenkampf und Strafrecht“ vom 16. November 1956 handelte es sich um eine wissenschaftliche Veranstaltung von hoher politischer Aktualität. In der Diskussion um eine richtige Strafpolitik, die von den Lehren des XX. Parteitags der KPdSU und der 3. Parteikonferenz ausging, war im Jahre 1956 die These, daß die in der DDR begangenen Verbrechen Ausdruck und Erscheinungsform des Klassenkampfes seien, als unrichtig und als Ausgangspunkt von fehlerhaften Überspitzungen dargestellt worden. Anlaß dafür war die Feststellung des XX. Parteitags gewesen, wonach die von Stalin vertretene Auffassung,

daß sich der Klassenkampf in der Übergangsperiode zwischen Kapitalismus und Sozialismus gesetzmäßig ständig verschärfe, als unrichtig widerlegt worden war.

Auf der Konferenz beschäftigten sich zwei Referate mit dieser Problematik. Das erste Referat, dessen Thesen den Teilnehmern Vorlagen, war von Lekschas und Renneberg gemeinsam verfaßt worden und wurde in zwei Teilen von den Autoren vortragen.

Die Darlegungen von Lekschas hatten die Zusammenfassung der Lehren der Klassiker des Marxismus-Leninismus über die Fragen der Klassen und des Klassenkampfes zum Hauptinhalt. An Hand umfangreicher Quellennachweise legte der Referent die theoretische Ausgangsposition für die weiteren Erörterungen fest. Danach ist Klassenkampf die Auseinandersetzung gegensätzlicher, aus der unterschiedlichen ökonomischen und politischen Stellung der verschiedenen Klassen und Schichten resultierenden Interessen dieser Klassen und Schichten¹. Gerade wegen der für das Strafrecht daraus entstehenden Konsequenzen ist die weitere Feststellung des Referats wichtig, wonach das Handeln des Individuums dann Produkt und Ausdruck des Klassenkampfes ist, wenn es die Interessen einer bestimmten Schicht objektiv zur Geltung bringt. Hierin liegt aber zugleich die entschiedene Abgrenzung zu anderen, unrichtigen und den Lehren des Marxismus-Leninismus widersprechenden Auffassungen. Als eine solche Auffassung stellte der Referent die Ansicht Schüsslers, wonach Klassenkämpfe in erster Linie Massenkämpfe und nur ausnahmsweise Individualakte seien, heraus. Für noch wesentlich bedeutungsvoller halte ich jedoch die im Referat zum Ausdruck kommende entschiedene Ablehnung und Widerlegung jener subjektiv-idealistischen Anschauungen, nach welchen der Charakter einer Handlung in erster Linie da-

* Klassenkampf und Strafrecht, Protokoll einer Tagung der Abteilung Strafrecht des DIR in Berlin am 16. November 1956, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1957, 128 S., Preis: 2,80 DM.

¹ vgl. Klassenkampf und Strafrecht, S. 9.